



Anlage 04 zur VO/0016/13

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/2 V - Discounter Lichtscheid - in Wuppertal

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
BGB-Grundstücksgesellschaft Herten

Stand, 30.07.2012



Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15-17

44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0

Fax 0 234 / 9 53 63 53

E-Mail bochum@fsumwelt.de

<http://www.froelich-sporbeck.de>

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1114/2 V -Discounter Lichtscheid- in Wuppertal	Projekt-Nr.: NW-101032 Status: Abgabefassung Version: 03 Datum: 30.07.2012
Verantwortlicher Projektingenieur: Nina Karras, Dipl.-Ing. Stadtplanerin AKNW	Freigegeben Geschäftsleitung: Franziska Reinhartz, Dipl.-Ökol.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	1
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
3. Beschreibung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V	3
II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
1. Bestandsaufnahme	5
1.1 Vorliegende Unterlagen	5
1.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	6
1.3 Belange des Umweltschutzes	7
1.3.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	8
1.3.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	10
1.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
1.3.4 Boden	13
1.3.5 Wasser	14
1.3.6 Luft / Klima	15
1.3.7 Landschaft / Stadtbild	16
1.3.8 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
1.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
1.3.10 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	17
2. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	18
2.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	18
2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	19
2.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19
2.4 Boden	20
2.5 Wasser	21
2.6 Luft / Klima	22
2.7 Landschaft / Stadtbild	23



2.8	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	24
2.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
2.10	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	26
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
3.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	28
3.2	Kompensation von Eingriffen	29
4.	Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
III.	Zusätzliche Angaben	32
1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	32
2.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	32
3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	32
4.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
	Literatur- und Quellenverzeichnis	1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	2
Tab. 2:	Liste der im Untersuchungsraum bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus	11
Tab. 3:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen NRW und der BR Deutschland	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V (Discounter) sowie des Bebauungsplangebietes für das Baumarkt Fachzentrum	7
Abb. 2:	Fließgewässer (blau) und Einzugsgebiete (lila)	14

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Bestandsplan	Maßstab 1:1.000
----------	--------------	-----------------



I. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen im Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteldiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich geregelt und umweltfachlich beurteilt. Das Konzept für den Bereich des Discounters sieht vor im Süden des Plangebietes die Stellplätze anzuordnen, welche über die Oberbergische Straße erschlossen werden. Der eigentliche Baukörper befindet sich im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Zu der westlichen und nördlichen Wohnbebauung wird dieser über Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgegrenzt.

Die insgesamt ca. 0,98 ha große Freifläche liegt zwischen der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg im Norden, einem Privatgrundstück im Westen und dem Plangebiet des Baumarkt Fachzentrums im Süden.

Das Plangebiet ist geprägt durch einen Parkplatz mit wassergebundener Wegedecke mit umgebenden Gehölzstreifen und Weidenaufwuchs, Brachen und einer Hochstaudenflur.

Neben dem vorliegenden Umweltbericht wird im Rahmen des Vorhabens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro Froelich & Sporbeck erstellt. Als Grundlage dienen Kartierungen der faunistischen und vegetationskundlichen Gegebenheiten in 2010 und 2011. Des Weiteren liegen eine Verkehrsuntersuchung (2011), Schalltechnische Untersuchung (2012), ein Entwässerungskonzept (2012), Gewässerökologische Untersuchung (2011) und ein Bodengutachten (2000) vor, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m² zulässig. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Oberbergische Straße. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Stellplatzflächen, welche im südlichen Teil angeordnet sind. Nähere Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zur Ver- und Entsorgung sowie zu Grünflächen sind dem Kapitel 3. „Beschreibung des Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V“ zu entnehmen.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.



2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 und 5 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zu beachten ist, dass für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/2 V bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt (Bebauungsplan Nr. 910). Gemäß des § 1a Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist aufgrund dieser Planungen ein Eingriff bereits zulässig gewesen und eine Kompensation der Eingriffe, die durch den VBP Nr. 1114/2 V vorbereitet werden, ist nicht erforderlich. Im Kapitel II 3.2 werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans denen des VBP Nr. 1114/2 V gegenübergestellt.

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Bebauungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Menschen / Gesundheit / Bevölkerung:	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Boden:	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser:	Grundsätze des § 1a WHG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Luft / Klima:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB



Landschaft:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB

Die Ziele und Darstellungen der Regionalplanung und der Landschaftsplanung werden im Kap. II 1.3.1 genannt.

3. Beschreibung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V

Grundlage für die folgende Beschreibung ist die Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V sowie die zugehörige Begründung. Folgende für den Umweltbericht wesentliche Aussagen werden getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Vorhabensgebietes ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 800 m² zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 35,4 m u. NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage mit einer Höhe von ca. 7 m. Anlagen der Außenwerbung (Pylone) sind außerhalb der überbaubaren Fläche bis zu einer maximalen Höhe von 6 m zulässig. Die Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, wobei eine Überschreitung durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,75 zulässig ist.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Oberbergische Straße. Die Ein- und Ausfahrt zu dem Lebensmitteldiscounter erhält eine separate Zufahrt und wird nicht über die Anbindung des Bauhaus Fachzentrums miterschlossen. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Stellplatzflächen, welche im südlichen Teil angeordnet sind. Die Anlieferung wird auf der westlichen Seite des Discounters angeordnet. Im Bereich der Stellplatzanlagen sind Einzelbaumpflanzungen vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser, Fernwärme und Strom erfolgt aus dem vorhandenen Netz der zuständigen Versorgungsträger. Das Schmutzwasser wird ebenfalls über das vorhandene Netz abgeleitet.

Das Plangebiet wird im Trennverfahren entwässert. Die Bebauungsplanfläche ist bereits in der derzeit in Aufstellung befindlichen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) Energie und Wasser AG als Erweiterungsfläche berücksichtigt.



Der Schmutzwasseranschluss erfolgt an den im Böhler Weg verlaufenden öffentlichen Schmutzwasserkanal. Dieser ist Bestandteil des Einzugsgebietes der Kläranlage Wuppertal Buchenhofen. Das zu erwartende geringe Schmutzwasseraufkommen von $Q_{bx} < 1$ l/s ist für den Schmutzwasserkanal, für die Sonderbauwerke des Kanalnetzes und für die Kläranlage verträglich.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist als unbelastet und das der Verkehrs- und Parkplatzflächen als gering belastet einzustufen. Für die gering belasteten Flächen ist eine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass die vorhandenen Bodenverhältnisse in Verbindung mit dem geplanten Versiegelungsgrad keine ortsnahe Versickerung zulassen. Daher ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in verträglicher Weise einem Gewässer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde (UWB) fordert eine Niederschlagswasserentwässerung die sich an den oberirdischen Gewässereinzugsgebietsgrenzen orientiert. Da das Plangebiet zu 97 % im Einzugsgebiet des Auer Bachs liegt, erfolgt der Niederschlagswasserentwässerung an den vorhandenen DN 300 großen öffentlichen Regenwasserkanal in der Oberbergischen Straße. Diesem Kanal nachgeschaltet ist das kombinierte Regenklär- und Rückhaltebecken (RKB/RRB) Buschland, welches an den Oberlauf des Auer Bachs angeschlossen ist.

Die Überprüfung des RKB hat ergeben, dass noch ausreichend Kapazitäten zur Regenwasserklärung vorhanden sind. Eine separate Regenwasserbehandlung für das Plangebiet ist somit nicht erforderlich.

Die Fläche des Bebauungsplans ist derzeit überwiegend unversiegelt. Somit hat die geplante Neubebauung zur Folge, dass sich das Abflussvolumen und der Scheitelabfluss erhöhen. Dieses könnte dazu führen, dass die Regenwasserkanalisation überlastet, der Auerbach nachhaltig geschädigt und in den bebauten Bereichen Überflutungen mit Schadensfolgen entstehen. Daher darf nach Forderung des Wupperverbandes der Gewässerabfluss bis zur Häufigkeitsstufe von $T_n = 100a$ nicht signifikant erhöht werden. Hieraus resultiert die Erfordernis einer Regenrückhaltung, welche auf dem Bebauungsplan Gelände zu errichten ist. Das Regenrückhaltebecken ist auf eine hundertjährige Versagenshäufigkeit bei einer Drosselwassermenge von $Q_{DR} = 20$ l/s zu dimensionieren. Ein Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Grünflächen

Grünflächen werden in den Randbereichen des Plangebietes festgesetzt. Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Norden und Westen des Plangebietes, im Übergang zu der Wohnbebauung des Böhler Weges vorgesehen. Diese Pflanzbereiche weisen eine Breite von min. 3,5 m im Osten und bis zu 20 m in Nordwesten auf. Schmalere Pflanzstreifen sind im Südwesten angrenzend an die Stellplätze geplant (ca. 1-5 m breit). Zusätzlich werden die Stellplatzflächen durch Baumpflanzungen aufgewertet.



II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme

1.1 Vorliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen zum Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1114/2 V liegen vor und werden im Umweltbericht berücksichtigt:

- Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V sowie zugehörige Begründung, WOLTERS PARTNER 2012,
- Faunistische und vegetationskundliche Kartierungen, Froelich & Sporbeck 2010 / 2011,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Froelich & Sporbeck 2012,
- Verkehrsuntersuchung, BRILON BONDZIO WEISER 2011,
- Schalltechnische Untersuchung, BRILON BONDZIO WEISER 2012,
- Entwässerungskonzept (Zusammenfassung), INGENIEURBÜRO REINHARD BECK 2012,
- Gewässerökologische Untersuchung zur Eignung des Bendahler Baches für die Einleitung von Regenwasser, JÜRGEN RENNERICH, BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2011,
- Untersuchung des Bodens und der Bausubstanz auf Verunreinigungen, FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2000,
- Gutachterliche Stellungnahme zu aktuellen Bodenuntersuchungen, FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2012,
- Daten des Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportals,
- Landschaftspläne der Stadt Wuppertal,
- Digitale Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden NRW, 2004.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem **GeoPortal der Stadt Wuppertal** im Internet. Darüber hinaus sind Internetabfragen bei dem **LANUV** und verschiedenen umweltrelevanten Instituten durchgeführt worden, um Schutzgebietsausweisungen, Artenlisten und weitere raumrelevante Informationen zu erhalten und auszuwerten.



1.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V (Plangebiet) liegt im Südosten der Stadt Wuppertal im Stadtteil Barmen, Quartier Lichtscheid. Das Plangebiet wird im Süden durch das geplante Bauvorhaben des Baumarkt Fachzentrums begrenzt. Weiter südlich der Lichtscheider Straße befinden sich hochwertige Bereiche in Form eines Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebietes. Westlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet, welche über die „Obere Böhle“ erschlossen werden. Nördlich verläuft der Böhler Weg, der ebenfalls Wohnbauflächen erschließt. Östlich begrenzt die Oberbergische Straße das Plangebiet.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist unversiegelt. Von der Oberbergischen Straße wird ein kleiner Parkplatz erschlossen, der zum Teil geschottert und zum Teil asphaltiert ist. Auf Höhe des Hornbach Baustoff Centers besteht eine asphaltierte Zufahrt im südlichen Bereich des Plangebietes. Auf dem Rest der Fläche finden sich sehr unterschiedliche Strukturen. Im Norden ist ein bis zu 25 m breiter Gehölzstreifen vorhanden. Der Bereich südlich des Parkplatzes ist bis zur Einfahrt ebenfalls mit Gehölzen bestanden (überwiegend Baumweiden). Südlich der Einfahrt finden sich brachgefallene Bereiche, Hochstaudenfluren und eine kleine Grünlandbrache.

Der umweltbezogene Untersuchungsraum orientiert sich an den zu erwartenden Projektwirkungen. Er richtet sich nach den zu erwartenden Wirkreichweiten und der potenziellen Betroffenheit den jeweiligen Schutzgütern durch die Planung. In den umweltbezogenen Untersuchungsraum werden dementsprechend die südlich der Lichtscheider Straße liegenden hochwertigen Strukturen und die nördliche schutzbedürftige Wohnnutzung miteinbezogen.

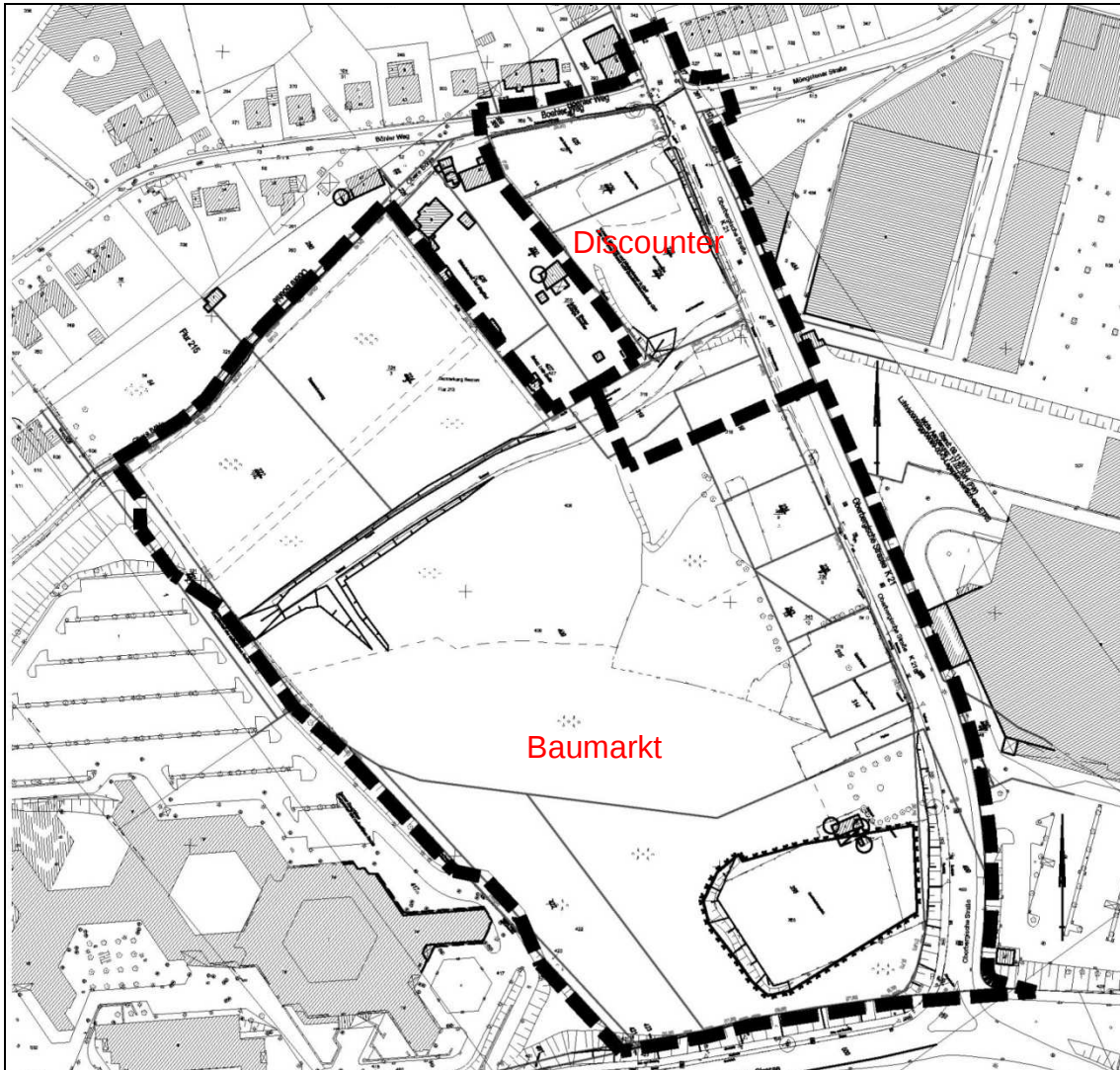


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V (Discounter) sowie des Bebauungsplangebietes für das Baumarkt Fachzentrum

1.3 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG



- c) **umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**
- d) **umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und**
- g) **die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**
- i) **die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d**

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

- e) **die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geplante Bebauung wird an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen (s. Kap. I.3.). Hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser können nähere Angaben dem Schutzgut Wasser (Kap. II.1.3.5 und II.2.5) entnommen werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der Umgang mit Altlasten wird beim Schutzgut Boden abgehandelt (Kap. II.1.3.4 und II.2.4).

- f) **die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Eine Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht geplant.

- h) **die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Durch die geplante Bebauung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen.

1.3.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1114/2 V liegen keine Schutzausweisungen vor.

Regionalplan, Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan** (Gebietsentwicklungsplan 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf war das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen. Ansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig, so dass eine Änderung des Regionalplanes erforderlich war. Der Beschluss des Regionalrates zur Umwandlung von GIB in ASB wurde mehrheitlich gefasst. Die Änderung des Regionalplans ist mit der Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW vom 09.12.2011 rechtskräftig. Auf die Unterlagen zur 72. Änderung des Regionalplanes kann im vorliegenden Umweltbericht zurückgegriffen werden.



Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Wuppertal stellt für das Plangebiet überwiegend Mischgebiet dar. Der südliche Teilbereich wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. Um eine Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters zu ermöglichen, wird die Darstellung des Mischgebietes nach Süden erweitert. Der FNP der Stadt Wuppertal wird entsprechend geändert.

Zu beachten ist, dass für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/2 V ein **rechtskräftiger Bebauungsplan** vorliegt (Bebauungsplan Nr. 910). Als Art der baulichen Nutzung werden Gewerbegebiete (GE) und Mischgebiete (MI) festgesetzt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,6.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Festsetzungen von Landschaftsplänen liegen nur für die umliegenden südlichen (LP Wuppertal – Gelpe) und nördlichen (LP Wuppertal – Ost) Landschaftsräume vor.

LP Wuppertal – Ost

Nördlich und westlich des Vorhabens bzw. der umliegenden Bebauung trifft der Landschaftsplan Wuppertal – Ost Festsetzungen. Für die Planung relevant sind die Festsetzungen westlich des Böhrer Weges im Umfeld des Bendahler Baches. Der Waldbereich ist als Landschaftsschutzgebiet L 2.3 ausgewiesen. Für die forstliche Nutzung wird folgende Festsetzung getroffen „Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten und Kahlschlagverbot über 0,5 ha“. Im Nahbereich des Bachlaufes erfolgen besondere Festsetzungen (2.4.2). Der ca. 0,3 ha große Bereich wird wegen seines naturnahen Quellbereiches und des ökologisch wertvollen Feuchtgebietes festgesetzt.

Für das gesamte Landschaftsschutzgebiet L 2.3 ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen.

LP Wuppertal – Gelpe

Südlich der L 419 schließt der Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal – Gelpe an. Nahezu der gesamte baurechtliche Außenbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Als Entwicklungsziel wird die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ angegeben.

In diesem Landschaftsraum ist das Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ (W-015) ausgewiesen. Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugium und Regenerationsraum für an Feucht- und Trockenstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten,
- zum Schutz der hier vorkommenden und zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen, wenig beeinträchtigten Fließgewässersystemkomplexes mit teilweise hoher Gewässergüte und artenreicher Wasserfauna,



- zum Erhalt der Ronsdorfer Talsperre als Lebensraum für den besonders schutzwürdigen europäischen Edelkrebs und die Große Teichmuschel,
- zum Erhalt des Struktureichtums der großen Bachtäler, Quellbäche und kleiner Siefentäler sowie die Gewässerbegleitenden Biotopstrukturen.

Das Naturschutzgebiet ist des Weiteren als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4709-303), als Biotopkatasterfläche des LANUV (BK-4708-921) und z. T. als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW (GB-4709-102 / GB-4708-103) ausgewiesen.

1.3.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Das oben genannte Naturschutzgebiet ist auch als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet DE-4709-303) „Gelphe und Saalbach“ ausgewiesen. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein abwechslungsreiches Talsystem, das durch ein Mosaik aus Fettwiesen und -weiden, Nassgrünland, meist feuchten Grünlandbrachen, Quellfluren, Auenwälder und Röhrichte geprägt wird. Die Fließgewässer weisen weitgehend einen natürlichen Verlauf und eine steinige Sohle auf. An den Hängen erstrecken sich naturraumtypische Laubwaldbestände. Das Gebiet stellt eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen mit natürlichen Lebensräumen, vor allem Auenwald, im Bergischen Land dar. Neben Vorkommen der Groppe sind vor allem auch die des Edelkrebses *Astacus astacus* hervorzuheben (beide nicht planungsrelevant). Als planungsrelevante Art ist das Vorkommen des Eisvogels gemäß des Datenbogens des LANUV angegeben.

Als Entwicklungsziel sind Maßnahmen zum Schutz der Fließgewässer und der Auenwälder vorgesehen. In bestimmten Bereichen ist das Gebiet vor dem Betreten durch Menschen zu schützen. Einige Sohlschwellen sollten entfernt werden. Die Nutzung der Waldflächen sollte nur extensiv oder z. T. überhaupt nicht (Auenwald) erfolgen.

1.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Messtischblatt des LANUV wurden in 2011 Geländeuntersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Insgesamt wurden drei Begehungen je Artengruppe durchgeführt. Die Kartierungen sind abgeschlossen.



Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

- 15.02.2011 Baumhöhlenerfassung
- 08.03.2011 Brutvogelerfassung (insb. Spechte)
- 12.05.2011 Brutvogelerfassung
- 21.06.2011 Brutvogelerfassung
- 18.07.2011 Fledermauserfassung
- 16.08.2011 Fledermauserfassung
- 12.09.2011 Fledermauserfassung

Vögel (Avifauna)

Insgesamt wurden 17 Vogelarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Von diesen können 12 Arten als Brutvögel oder brutverdächtige Arten, der Rest als Nahrungsgast angesehen werden. Lediglich vier der 17 Vogelarten sind planungsrelevant. Dabei handelt es sich um den Mäusebussard, den Mauersegler, die Rauchschwalbe und den Turmfalke. Die vier Arten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Insgesamt hat die Fläche insbesondere eine Bedeutung für Gehölz- und Gebüschbrüter.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsraum bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL D 2008	RL NW 2009
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-
4	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-
5	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	-	-
8	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	-	-
9	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	-	-
11	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	V	3
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-
14	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	-	VS
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-

**verwendete Abkürzungen:**Status:

B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast (außerhalb des Untersuchungsraumes brütend)

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) und Roter Liste Deutschland (SÜD-
BECK et al. 2008)

1	vom Aussterben bedroht	NRW –	Nordrhein-Westfalen
2	stark gefährdet	D –	Deutschland
3	gefährdet		
V	Art der Vorwarnliste		
S	von Naturschutzmaßnahmen abhängig		
R	Arealbedingt selten		

fett gesetzt sind in NRW regelmäßig auftretende planungsrelevante Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (Quelle: LANUV 2012).

Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermäuse konnte in den Begehungen nur die Zwergfledermaus im Plangebiet erfasst werden. Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und konnte jagend entlang von leitenden Gehölzstrukturen beobachtet werden. Ein Quartier konnte im Vorhabensbereich nicht festgestellt werden. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, die als Quartier genutzt werden könnten. Eine Nutzung einzelner Baumhöhlen als Tagesquartier kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen NRW und der BR Deutschland

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL D 2009	RL NW 2010
1	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-

Rote Liste NRW: MEINIG et al. 2010 / Rote Liste Deutschland: MEINIG et al. 2009

Rote-Liste Status:

– – ungefährdet
V – Art der Vorwarnliste

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL = Rote Liste
NRW = Nordrhein-Westfalen
D = Deutschland

Alle europäischen Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie planungsrelevant

Zufallsfunde

Im Plangebiet wurde der Feldhase beobachtet.

Artenschutz

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes hat eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz stattgefunden. Des Weiteren wurde eine Recherche im Fachinformationssystem des LANUV durchgeführt, um mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzufragen. Die Ergebnisse können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden (FROELICH & SPORBECK 2012).

Pflanzen

Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der Referenzliste Biotoptypen in NRW (LANUV 2009).



Eine Begehung des Gebietes fand am 07.06.2011 statt. Das Gebiet gliedert sich in gehölzbestandene Bereiche im Norden, Brachflächen und ruderale Bereiche im Süden. Der Gehölzstreifen südlich des Böhler Weges setzt sich aus Arten, wie Spitzahorn, Bergahorn und Esche zusammen. Südlich des Parkplatzes befindet sich ein Bereich mit Vorwaldcharakter bei dem Baumweiden dominieren. Im Übergang zu der westlichen Wohnbebauung bilden Stieleichen eine Baumgruppe. Die Gebüsch- und Gehölzzone zur Oberbergischen Straße setzen sich aus Eschen und Weißdorn zusammen. Südlich der zweiten asphaltierten Einfahrt gliedert sich der Geltungsbereich in vegetationsarme Bereiche, Brachflächen, Hochstaudenfluren und eine Grünlandbrache. Die Hochstaudenfluren und die Brachflächen der Wohnbebauung bestehen überwiegend aus häufigen Ruderalarten. Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt.

Still- oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Flora zu.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Insgesamt sind im Vorhabensraum kleinteilige Strukturen vorhanden. Dem Vorhabensbereich kommt eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Biologischen Vielfalt zu.

1.3.4 Boden

Beim Schutzgut Boden sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben über den Geltungsbereich hinaus zu erwarten, so dass sich der umweltbezogene Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW liegen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1114/2 V in Teilbereichen schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit erfolgt in den drei Stufen schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit des hier vorkommenden Bodens ist dabei der untersten Kategorie (Stufe 1) zuzuordnen. Bei dem Boden handelt es sich um eine Pseudogley-Braunerde aus tonig-schluffigen Substraten. Der nordwestliche Teilbereich des Bebauungsplanes unterliegt keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Der hier vorkommende Bodentyp ist Braunerde. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Böden ist jedoch davon auszugehen, dass keine Schutzwürdigkeit mehr vorliegt.

Diese Einschätzung wird durch das vorliegende **Bodengutachten** gestützt (FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2000 und Gutachterliche Stellungnahme 2012). Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. In dem Gutachten werden auch Angaben zu **Altlasten** getätigt.

Unter den Oberflächenbefestigungen bzw. dem angeschütteten 0,1 m dicken Mutterboden folgt überall eine Anschüttung, deren Dicke von 0,1-0,6 m im Süden bis auf max. 1,7 m im Nordosten ansteigt. Sie besteht meist aus steinigem Sand mit wechselnden Beimengungen von Beton und Ziegelbruch, Schlacke und Asche. Örtlich finden sich Einlagerungen aus steinigem Lehm. Zum Zeitpunkt der Bodenuntersuchungen im Jahr 2000 waren auf dem Gelände, auf dem jetzt der Discounter errichtet werden soll, Gebäude und Hallen der Fa. Vorwerk & Sohn vorhanden. Sämtliche Gebäude sind zurückgebaut. Da aus den Untersuchungen bekannt ist, dass auf dem

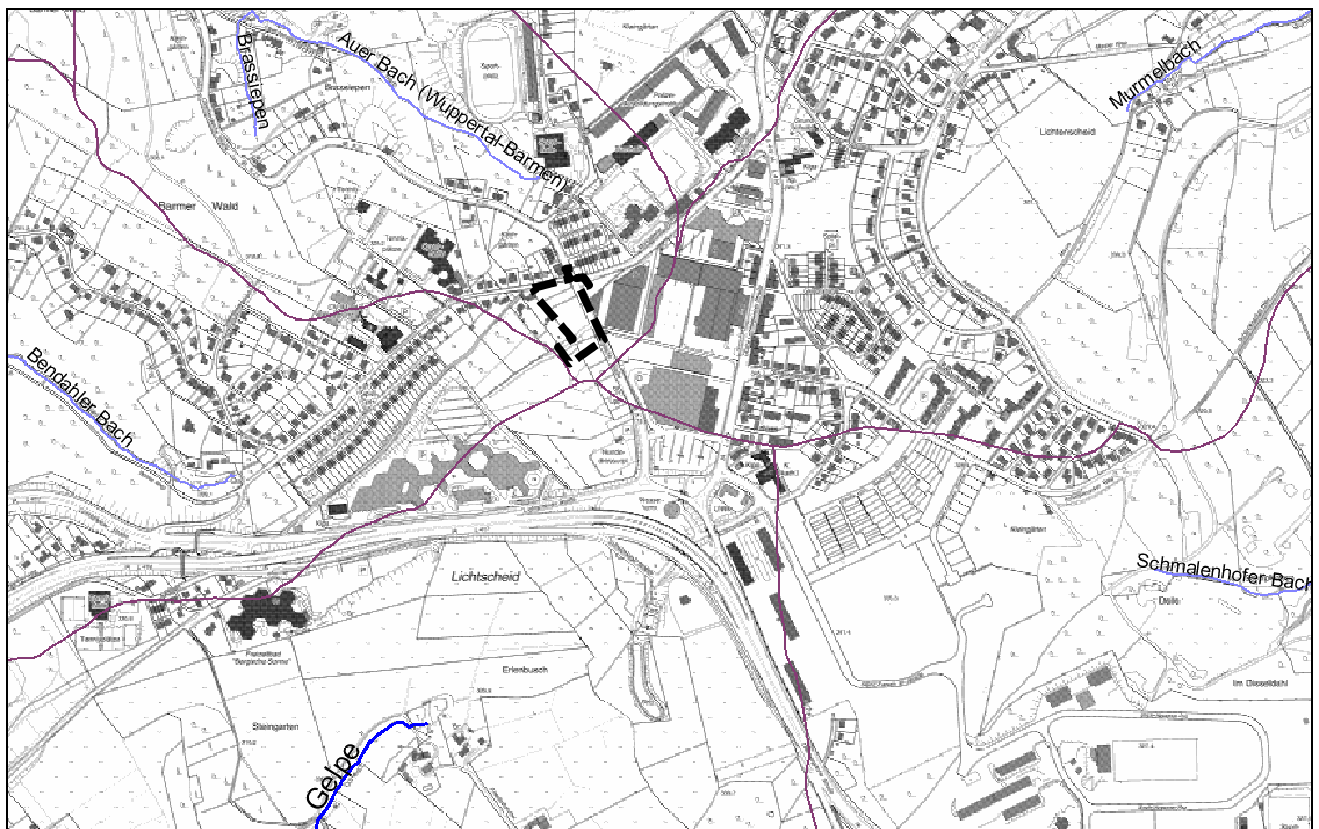
Gelände Anschüttungen vorhanden sind, wurden 2012 neue Bodenuntersuchungen auf dem Gelände durchgeführt. Gemäß der Stellungnahme des Büros FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GmbH 2012 kann festgehalten werden, dass von den Anschüttungen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht und dass diese Materialien ohne weitere Gefährdung auf dem Grundstück (unter den Gebäuden, Parkplätzen) oder auch unter anderen ggf. neuen Aufschüttungen verbleiben können. Ein Bodenmanagementkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich der Belange des Bodens aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

1.3.5 Wasser

Oberflächengewässer

Beim Schutzgut Wasser erfolgt eine Betrachtung möglicher Projektwirkungen über den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinaus, da das Plangebiet im Einzugsgebiet des nördlich entspringenden Auer Baches liegt (Größe des gesamten Gewässereinzugsgebietes ca. 11,30 ha). Der Auer Bach fließt der nördlich gelegenen Wupper zu. Die Lage der Gewässer und deren Einzugsgebiete kann der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden.



Quelle: Flussgebietsinformationssystem des Wupperverbandes (FLUGGS) (2012), eigene Darstellung

Abb. 2: Fließgewässer (blau) und Einzugsgebiete (lila)



Im Geltungsbereich selbst liegen keine Fließ- und Stillgewässer.

Insgesamt kommt dem Plangebiet im Einzugsgebiet des Auer Baches eine mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut **Oberflächengewässer** zu.

Grundwasser

Die überwiegend unversiegelten Flächen stehen derzeit für eine Versickerung zur Verfügung und haben somit eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage auf einem Höhenzug ist von einer entsprechend tiefen Lage des Grundwasserspiegels auszugehen. Freies Grundwasser wurde im Rahmen der Bodenuntersuchungen nicht festgestellt, stellenweise wurden oberhalb von stark bindigen Bodenschichten Stauwässer angetroffen.

Insgesamt kommt dem Teilschutzgut **Grundwasser** eine mittlere Bedeutung zu.

1.3.6 Luft / Klima

Luft

Die nächstgelegenen Luftmessstationen des LANUV „Wuppertal Gathe“ und „Wuppertal-Langerfeld“ liegen ca. 3,3 km bzw. 4,8 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Lage im städtischen Gebiet können die Messwerte nicht zur Beurteilung der lufthygienischen Situation im Plangebiet herangezogen werden.

Gemäß der Bewertungskarte „Luftgüte 2000“ des Wuppertaler GeoPortal ist das Plangebiet und der umgebende Raum als mäßig gering bis mittel belastet eingestuft. Der südwestlich gelegene große Freiraum im Umfeld des Gewässers Gelpe sowie der weiter östlich angrenzende Freiraum des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken übernehmen wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen. Vorbelastungen des Plangebietes gehen von der südlich angrenzenden Lichtscheider Straße (L 417/419) sowie den östlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen aus. Der durchschnittliche werktägliche Tagesverkehr (DTVw) liegt an der Lichtscheider Straße bei 25.000 – 30.000 Kfz/Tag. Die östlich das Plangebiet begrenzende Oberbergische Straße weist gemäß des GeoPortals der Stadt Wuppertal eine Verkehrsstärke von 10.000 – 15.000 Kfz/Tag auf. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung bestätigt diese Zahlen. Als durchschnittliches werktägliches Verkehrsaufkommen 2011 werden nördlich der Kreuzung mit dem Böhler Weg und der Müngstener Straße 11.100 Kfz/h angegeben. Für den Bereich zwischen der genannten Kreuzung und der Lichtscheider Straße im Süden schwanken die Angaben zwischen 16.100 und 17.700 Kfz/h.

Klima

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist in erster Linie das regionale und lokale Klima zu betrachten. Von meso- und mikroklimatischer Bedeutung sind insbesondere die Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes. Ihnen kommt eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Frischluft-



entstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und sind damit für den lufthygienischen Ausgleich von Bedeutung. Für die Kaltluftproduktion sind des Weiteren die z. T. vorhandenen offenen Bereiche von Bedeutung. Diese Flächen wirken ausgleichend für thermische Belastungen. Sie produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft. Nahezu alle unversiegelten Freiflächen außerhalb von Siedlungen haben eine nennenswerte Kaltluftproduktion.

Gemäß der Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal herrscht im Plangebiet Freiland-Klima vor. Das Freiland-Klimatop zeichnet sich durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aus. Die Flächen weisen eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion auf. Die östlichen Siedlungsbereiche sind vorbelastet und sind als Gewerbe-, Stadt- und Stadtrand-Klimatope ausgewiesen.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte kann insgesamt von mittleren bis hohen Wertigkeiten des Plangebietes hinsichtlich der lufthygienischen und klimatischen Situation ausgegangen werden. Insbesondere dem südlichen Talraum der Gelpe kommt bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima eine sehr hohe Bedeutung zu.

1.3.7 Landschaft / Stadtbild

Die Landschaft bzw. das Stadtbild wird im Wesentlichen durch Gehölzbereiche nördlich der bestehenden Zufahrt geprägt. Von der südlichen Zufahrt aus fällt das Gelände nach Süden und Westen hin ab, so dass zum Teil Sichtbeziehungen zu den Gebäuden der Barmer Ersatzkasse bestehen. Akustische Vorbelastungen gehen von den stark befahrenen Oberbergischen Straße aus. Insgesamt liegt das Plangebiet eher isoliert im städtisch geprägten Umfeld. Erholungsrelevante Wegebeziehungen bestehen nicht.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zu. Prägend für das Stadtbild sind lediglich die Gehölzstrukturen.

1.3.8 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Beim Schutzgut Menschen wird neben dem Vorhabensraum selbst auch die Bebauung des Umfeldes in die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen durch die Planung einbezogen. Die bereits bestehende Wohnbebauung nördlich des Plangebietes ist als schutzbedürftige Nutzung einzustufen.

Menschliche Gesundheit

Zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens und zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Kapazität der benachbarten Knotenpunkte liegt eine **Verkehrsuntersuchung** der BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH vor (2011) (gemeinsam für die beiden Teilvorhaben Discounter und Baumarkt). Die Verkehrsuntersuchung und das darin enthaltene Konzept zur Erschließung der beiden Nutzer dienen als Grundlage für die **Schalltechnische Untersuchung** (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2012). Angaben zu Auswirkungen und zur Prognose der verkehrlichen und schalltechnischen Situation können dem Kapitel II. 2.8 entnommen werden.



Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen stellt insbesondere der Verkehrslärm der Lichtscheider Straße und der Oberbergischen Straße eine Vorbelastung dar. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich nördlich des Plangebietes im Verlauf des Böhler Weges, an der Oberbergischen Straße und nördlich der Müngstener Straße. In der Anlage 8 der Schalltechnischen Untersuchung sind für jeden der insgesamt 21 Immissionsorte die Verkehrsrgeräusche des Prognose Nullfalls und des Prognose Planfalls einzeln aufgeschlüsselt. Hier wird deutlich, dass insbesondere an der Oberbergischen Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (für WA) bereits im Prognose Nullfall z. T. deutlich überschritten werden. Als Höchstwerte werden an der Oberbergischen Straße 167 im Prognose Nullfall bis zu 68 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts erreicht. Aufgrund der Vorbelastung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung eintritt oder städtebauliche Missstände auftreten können.

Wohnfunktion

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1114/2 V ist keine wohnbauliche Nutzung vorhanden. Entlang des Böhler Weges grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet.

Wohnumfeldfunktion

Aktuell nimmt die Fläche keine ausgewiesene Wohnumfeldfunktion war. Die Fläche ist nicht durch ausgewiesene Rad- und Fußwege erschlossen. Südlich der Lichtscheider Straße schließt das Landschaftsschutzgebiet an, welches sich für die Naherholung eignet, jedoch durch die L 417 von den nördlichen Wohngebieten getrennt wird.

Das Landschafts- bzw. Stadtbild und deren Erholungseignung sind bereits beim Schutzugut Landschaft dargestellt. Den umliegenden Bereichen kommt eine höhere Bedeutung für das Wohnumfeld zu als dem Vorhabensraum.

Insgesamt kommt der Wohnfunktion und der Wohnumfeldfunktion im Vorhabensraum eine geringe und in den umliegenden Bereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

1.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nicht bekannt.

1.3.10 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen im Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteldiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich geregelt und umweltfachlich beurteilt. Das Konzept für den Bereich des Discounters sieht vor, im Süden des Plangebietes die Stellplätze anzuordnen, welche über die Oberbergische Straße erschlossen werden. Der eigentliche Baukörper befindet sich im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Zu der westlichen und nördlichen Wohnbebauung wird dieser über Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgegrenzt.



Die insgesamt ca. 0,98 ha große Freifläche liegt zwischen der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg im Norden, einem Privatgrundstück im Westen und dem Plangebiet des Baumarkt Fachzentrums im Süden. Das Plangebiet ist geprägt durch einen Parkplatz mit wassergebundener Wegedecke mit umgebenden Gehölzstreifen und Weidenaufwuchs, Brachen und einer Hochstaudenflur.

Die faunistischen Erhebungen wurden 2011 durchgeführt. Insgesamt konnten überwiegend ubiquitäre Arten erfasst werden. Lediglich vier planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Mauersegler, Rauchschwalbe, Turmfalke) nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche. Hinsichtlich der Fledermäuse konnte lediglich die Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen werden, die die Flächen zur Nahrungssuche nutzt.

Die Fläche ist insgesamt vorbelastet durch anthropogene Überformungen der Oberflächengestalt, die Lage an stark befahrenen Straßen und die Isolation im Stadtgebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen sind insbesondere die Gehölz bestandenen Bereiche von Bedeutung. Dem Boden kommt hingegen aufgrund der vorhandenen Aufschüttungen eine eher geringe bis mittlere Bedeutung zu. Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des Auer Baches hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut Oberflächengewässer. Grundwasser ist voraussichtlich erst in tieferen Lagen vorhanden. Hinsichtlich der Schutzgüter Luft / Klima sind ebenfalls die Vorbelastungen durch den Straßenverkehr bei der Bewertung zu berücksichtigen. Prägend für die Landschaft bzw. das Stadtbild sind die Gehölzbestände. Erholungsrelevante Wegebeziehungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Dementsprechend wird auch die Wohnumfeldfunktion als gering eingestuft. Eine Wohnfunktion liegt innerhalb der Fläche nicht vor. Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht bekannt.

Über die dargelegten schutzgutbezogenen Inhalte hinaus sind planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

2. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, die in Kap. 1.3 beschrieben und bewertet wurden, hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt.

2.1 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Regionalplan, Flächennutzungsplan

Der Regionalplan wurde bereits geändert und stellt Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dar. Die Planung steht demnach nicht den Darstellungen des **Regionalplanes** entgegen.

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des **Flächennutzungsplanes** der Stadt Wuppertal. Dieser wird daher in einem vorgelagerten Verfahren geändert (Erweiterung des Mischgebietes nach Süden). Hierzu wird ein separater Umweltbericht erstellt.



Für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/2 V liegt ein bereits **rechtskräftiger Bebauungsplan** vor (Bebauungsplan Nr. 910). Im Kapitel II 3.2 werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans denen des Nr. 1114/2 V gegenübergestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Belange des Landschaftsschutzes werden nicht durch die Planung betroffen.

2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Südlich der Lichtscheider Straße liegt das FFH-Gebiet „Gelpo und Saalbach“. Eine unmittelbare Betroffenheit des Gebietes durch Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das südliche Schutzgebiet ausgehen. Nähere Angaben sind dem Schutzgut Wasser (Kap. II.2.5) zu entnehmen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

2.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Planung kommt es zu Neuversiegelungen bzw. Teilversiegelung von ca. 0,5 ha. Damit geht ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einher.

Tiere

Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) und eine Kontrolle möglicher Quartiere für Fledermäuse vor Entfernung, kann das Konfliktpotenzial für die Fauna insgesamt gemindert werden. In den Randbereichen des Plangebietes werden neue Gehölzbestände angelegt. Diese Strukturen können bei Umsetzung der Planung von nahrungssuchenden Tieren (insb. der kulturfolgenden Zwergfledermaus) genutzt werden können. Quartiere und Nest-/Horststandorte planungsrelevanter bzw. gefährdeter Arten gehen im Rahmen des Vorhabens nicht verloren. Es geht lediglich ein Nahrungsraumverlust mit der Planung einher, der aber nicht als erheblich bewertet werden kann, da im Umfeld ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Insgesamt gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine bedeutsamen Entwicklungen der faunistischen Situation zu erwarten.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.



Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Pflanzen

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen gehen durch das Vorhaben vor allem mit Gehölzen bestandene Bereiche in einem Umfang von rund 0,43 ha verloren. Die Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes können aufgrund einer baubedingten Inanspruchnahme nicht erhalten werden. Um jedoch eine abschirmende Wirkung aufrechtzuerhalten, werden insbesondere im Norden und Osten im Übergang zur Wohnbebauung neue Gehölze gepflanzt bzw. erhalten und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB). Die Flächen zum Anpflanzen und/oder Erhalt von Gehölzen weisen eine Flächengröße von ca. 0,12 ha auf.

Der großflächige Verlust von Gehölzen im ansonsten stark vorbelasteten Siedlungsbereich geht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einher.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung ist von einer fortschreitenden Bewaldung und Alterung des vorhandenen Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Biologische Vielfalt

Der Verlust der Gehölze und der übrigen zum Teil ruderalen Vegetation geht mit einer Verminderung der Biologischen Vielfalt im Plangebiet und damit mit erheblichen Auswirkungen einher. Die Fläche wird im Planungszustand überwiegend versiegelt sein.

2.4 Boden

Insgesamt bereitet der verbindliche Bauleitplan eine Neuversiegelung von max. 0,5 ha vor. Wie dem Bodengutachten zu entnehmen ist, sind die Böden innerhalb des Plangebietes durch anthropogene Veränderungen stark vorbelastet.

Gemäß der Stellungnahme des Büros FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GmbH 2012 kann auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes festgehalten werden, dass von den Anschüttungen keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen wird und dass diese Materialien ohne weitere



Gefährdung auf dem Grundstück (unter den Gebäuden, Parkplätzen) oder auch unter anderen ggf. neuen Aufschüttungen voraussichtlich verbleiben können.

Aufgrund der Vorbelastungen und damit einhergehenden geringen Wertigkeiten des Bodens ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den bereits gestörten Bodenhaushalt ausgehen. Sanierungen oder Beseitigungen von Bodenbelastungen sind nicht erforderlich. Ein Bodenmanagementkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Veränderungen / Entwicklungen des Bodenhaushaltes zu erwarten.

2.5 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gehen die Auswirkungen des Vorhabens von den Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Flächen und der Einleitung von Niederschlagswasser in den Auer Bach aus.

Oberflächengewässer

Das Ingenieurbüro REINHARD BECK GMBH wurde beauftragt ein **Entwässerungskonzept** zu erstellen. Die Ergebnisse der vorliegenden Zusammenfassung werden im Folgenden wiedergegeben. Das Konzept umfasst die mit der Stadt Wuppertal und der WSW ENERGIE & WASSER AG abgestimmte Entwässerung der beiden Plangebiete Baumarkt und Discounter.

Das Plangebiet wird im Trennverfahren entwässert. Die Bebauungsplanfläche ist bereits in der derzeit in Aufstellung befindlichen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) Energie und Wasser AG als Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Der **Schmutzwasser**anschluss erfolgt an den im Böhler Weg verlaufenden öffentlichen Schmutzwasserkanal. Dieser ist Bestandteil des Einzugsgebietes der Kläranlage Wuppertal Buchenhofen. Das zu erwartende geringe Schmutzwasseraufkommen von $Q_{tx} < 1 \text{ l/s}$ ist für den Schmutzwasserkanal, für die Sonderbauwerke des Kanalnetzes und für die Kläranlage verträglich.

Das anfallende **Niederschlagswasser** der Dachflächen ist als unbelastet und das der Verkehrs- und Parkplatzflächen als gering belastet einzustufen. Für die gering belasteten Flächen ist eine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass die vorhandenen Bodenverhältnisse in Verbindung mit dem geplanten Versiegelungsgrad keine ortsnahe Versickerung zulassen. Daher ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in verträglicher Weise einem Gewässer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde (UWB) fordert eine Niederschlagswasserentwässerung die sich an den oberirdischen Gewässereinzugsgebietsgrenzen orientiert. Da das Plangebiet zu 97 % im Einzugsgebiet des Auer Bachs liegt, erfolgt der Niederschlagswasserentwässerung an den vorhandenen DN 300 großen öffentlichen Regenwasserkanal in der Oberbergischen Straße. Diesem Kanal nachgeschaltet ist das kombinierte Regenklär- und Rückhaltebecken (RKB/RRB) Buschland, welches an den Oberlauf des Auer Bachs angeschlossen ist.



Die Überprüfung des RKB hat ergeben, dass noch ausreichend Kapazitäten zur Regenwasserklärung vorhanden sind. Eine separate Regenwasserbehandlung für das Plangebiet ist somit nicht erforderlich.

Die Fläche des Bebauungsplans ist derzeit überwiegend unversiegelt. Somit hat die geplante Neubebauung zur Folge, dass sich das Abflussvolumen und der Scheitelabfluss erhöht. Dieses könnte dazu führen, dass die Regenwasserkanalisation überlastet, der Auerbach nachhaltig geschädigt und in den bebauten Bereichen Überflutungen mit Schadensfolgen entstehen. Daher darf nach Forderung des Wupperverbandes der Gewässerabfluss bis zur Häufigkeitsstufe von $T_n = 100a$ nicht signifikant erhöht werden. Hieraus resultiert das Erfordernis einer Regenrückhaltung, welche auf dem Bebauungsplangelände zu errichten ist. Das Regenrückhaltebecken ist auf eine hundertjährige Versagenshäufigkeit bei einer Drosselwassermenge von $Q_{DR} = 20 \text{ l/s}$ zu dimensionieren. Ein Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse des Auer Baches ausgehen.

Grundwasser

Es ist von einer tiefen Lage des Grundwasserspiegels auszugehen. Die Böden weisen eine zu geringe Durchlässigkeit für eine Versickerung auf. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens aufgrund von Neuversiegelungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Veränderungen / Entwicklungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

2.6 Luft / Klima

Luft

Das Vorhaben (Discounter) wird zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 2.111 Kfz-Fahrten am Tag führen (jeweils zur Hälfte im Quell- und Zielverkehr). Von der Lichtscheider Straße gehen mit 25.000 – 30.000 Kfz/Tag und der Oberbergischen Straße mit 10.000 – 15.000 Kfz/Tag starke Vorbelastungen auf die lufthygienische Situation aus. Die zusätzlichen Kfz-Verkehre werden zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe führen. Aufgrund der Kuppenlage des Plangebietes und der guten Abflussbedingungen der Luft insbesondere in Richtung Süden ist anzunehmen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation kommen wird. Ein Luftschadstoffgutachten liegt jedoch nicht vor, so dass keine genaueren Aussagen getroffen werden können.

Klima

Hinsichtlich der klimatischen Situation führt das Vorhaben zu einem Verlust von ca. 0,43 ha gehölzbestandener Flächen mit einer Bedeutung als Frischluftproduzent und den lufthygienischen Ausgleich. Die kleinflächig vorhandenen Offenlandbereiche im südlichen Teil des Plangebietes tragen zusätzlich zu einer Kaltluftproduktion bei. Nördlich grenzen jedoch große Waldbereiche an den Siedlungsbereich von Lichtscheid an, so dass aufgrund der Inanspruchnahme eines verhältnismäßig kleinen Gehölzbereiches nicht von einer Veränderung der klimatischen



Situation auszugehen ist. Darüber hinaus ist das Plangebiet aufgrund der Kuppenlage gut durchlüftet, so dass der Luftaustausch für klimatisch ausgleichende Verhältnisse sorgt. Der Luftmassenaustausch vermindert zusätzlich, dass aufgrund der Bebauung eine Stauung von Hitze, der sog. Wärmeinseleffekt (bebaute und betonierte Bereiche heizen sich bei Sonneneinstrahlung stärker auf, da weniger Wasser verdunstet werden kann), eintritt. Zur Verminderung tragen die geplanten Gehölzanpflanzungen bei.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. Es ist weder bei Durchführung noch bei **Nicht-Durchführung** der Planung mit erheblichen Veränderungen zu rechnen.

2.7 Landschaft / Stadtbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Stadtbild kommt es zu einer Überprägung einer isoliert im städtisch geprägten Umfeld gelegenen Fläche. Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie regionale Wander- und Radwege, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftselemente mit sehr hoher Bedeutung (z. B. prägende Alleen, Gewässer, etc.) gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Insgesamt wird ein vorbelasteter Bereich mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild überbaut, was nicht mit erheblichen Auswirkungen einhergeht. Nichts desto trotz wird sich das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem Bereich grundlegend ändern, von einer überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Fläche, mit z. T. ruderalen Strukturen im Süden hin zu einem baulich nahezu vollständig überprägten Bereich.

Neben der eigentlichen Überbauung des Geländes ist zur Beurteilung der Auswirkungen zusätzlich die Höhengsituation zu beurteilen. Innerhalb des Bebauungsplanes werden Höhenbeschränkungen festgesetzt (354 m über NHN). Anlagen der Außenwerbung (Pylone) sind außerhalb der überbaubaren Fläche bis zu einer maximalen Höhe von 6 m zulässig. Ein Werbemast mit einer Höhe von bis zu 6 m wird aus den umliegenden Bereichen einsehbar sein, so dass von einer Errichtung Fernwirkungen ausgehen.

Als Vorbelastungen der Landschaft bzw. des Stadtbildes sind die östlich des Plangebietes gelegenen Baukörper des Hornbach Baumarktes mit 362,40 m über NHN (Dachaufbauten) zu nennen. Der Lichtscheider Wasserturm südöstlich des Plangebietes weist eine Höhe von ca. 392 m über NHN (Oberkante Baukörper) auf und stellt damit eines der höchsten Bauwerke im Umfeld des Plangebietes mit weit sichtbaren visuellen Vorbelastungen dar.

Im Vergleich zu dem Hornbach Baumarkt liegt die Oberkante der baulichen Anlagen des Aldi-Marktes um ca. 9,40 m tiefer. Von der Errichtung des Discounters gehen also keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Landschaftsbild aus.

Darüber hinaus wird im nördlichen und westlichen Bereich des Plangebietes ein Gehölzstreifen angelegt bzw. die Gehölze erhalten, so dass mittel- bis langfristig Sichtbeziehungen auf das neue Gebäude von der Wohnbebauung aus vermindert werden und zu einer Eingrünung des Plangebietes beiträgt.

Zur Erhöhung der städtebaulichen Qualität werden im Bereich der Stellplatzflächen Einzelbaumpflanzungen vorgesehen.



Bei **Nicht-Durchführung** der Planung ist von einer fortschreitenden Bewaldung und Alterung des vorhandenen Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes auszugehen.

2.8 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Menschliche Gesundheit

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen gehen von der zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und der Schalltechnischen Untersuchung zusammenfassend wieder gegeben (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH 2011/2012).

Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung

Die Verkehrsuntersuchung dient dem Zweck die Leistungsfähigkeit und Kapazität der benachbarten Knotenpunkte zu überprüfen. Durch die Planung des Discounters entstehen Tagesbelastungen von jeweils etwa 1.060 Kfz/Tag. Zusätzlich verursacht das geplante Baumarkt-Fachzentrum etwa 2.430 Kfz-Fahrten jeweils im Quell- und Zielverkehr am Tag. Die Vorzugsvariante der Verkehrsuntersuchung sieht vor, das Baumarkt Fachzentrum und den Discounter über separate Zu- und Ausfahrten an die Oberbergische Straße anzubinden. Aufbauend auf der Analyse des Straßennetzes (verkehrstechnische Berechnung, mikroskopische Verkehrsflusssimulation) werden Empfehlungen zur Erschließung des Plangebietes hergeleitet. Demnach ist eine Anbindung an die Oberbergische Straße an zwei Stellen geplant (Kreisverkehr auf Höhe der Zufahrt Hornbach, Einfahrt auf Höhe der Anlieferung Hornbach). Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des entwickelten Verkehrskonzeptes eine verkehrstechnische Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist. Die einzelnen baulichen Maßnahmenvorschläge wurden innerhalb des Bebauungsplanes berücksichtigt und werden im Folgenden zusammenfassend aufgelistet:

- Oberbergische Straße / Müngstener Straße / Böhler Weg: Ausbau der bestehenden Kreuzung zu einem Minikreisverkehrsplatz mit Verschwenkung des Böhler Weges, Errichtung eines Gehweges auf der westlichen Straßenseite der Oberbergischen Straße,
- Ein- und Ausfahrt Kunden / und Anlieferung für den Discounter mit zusätzlicher Linksabbiegespur aus Süden kommend,
- Einfahrt Anlieferverkehr Baumarkt mit zusätzlicher Linksabbiegespur aus Süden kommend (Kundenzufahrt, insbesondere aus Fahrtsichtung Nord zulässig),
- Kreisverkehrsplatz für die Kunden (Ein- und Ausfahrtverkehre von Bauhaus und Hornbach) sowie separate Ausfahrspur für Anlieferverkehr Bauhaus,
- Zufahrt Lichtscheider Kreisel und Signalisierung Lichtscheider Straße / Oberbergische Straße

Nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen tritt gegenüber der heutigen Situation nach der Ansiedlung des Baumarkt-Fachzentrums und des Discounters eine verträgliche Verkehrssituation ein.

Das Verkehrskonzept bildet die Grundlage für die schalltechnische Untersuchung.



Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden wiedergegeben werden. Als maßgebende Geräuschemissionen sind die Geräusche aus dem normalen Betriebsablauf der Märkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- Verkehrsgeräusche des Kundenverkehrs, der Mitarbeiter, der Anlieferung sowie der Ladevorgänge im Rahmen der Anlieferung,
- Anlagenbezogene Betriebsgeräusche (z. B. Klima- und Lüftungseinrichtungen),
- Geräuschemissionen der Einkaufswagensammelboxen,
- Geräuschquellen, die aus dem besonderen Warenangebot des Baumarktes und der Drive-In-Arena resultieren (z. B. Schüttgeräusche von Baustoffen, Warentransport mit Gabelstaplern, kleinen Radladern oder Lkw-Fahrten zum Befüllen der Baustoffboxen).

Schützenswerte Wohnnutzungen finden sich nördlich des Plangebietes im Verlauf des Böhler Weges, an der Oberbergischen Straße und nördlich der Müngstener Straße (z. T. MI-Nutzung, WA-Nutzung). Insgesamt wurden 21 Immissionsorte untersucht. Die Darstellung kann der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Aufgrund der Vorbelastung (s. Kap. II. 1.3.8) ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung eintritt oder städtebauliche Missstände auftreten können.

Zusammenfassend kommt die Schalltechnische Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

- Im normalen Betriebsgeschehen ist im Tageszeitraum sowie im Nachtzeitraum eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 55/40 dB(A) für WA bzw. 60/45 dB(A) für MI an den Wohngebäuden nördlich des Planbereichs nicht zu erwarten.
- Öffnungszeiten bis 22 Uhr sind unkritisch. Auch die Abreise einzelner Kunden und Mitarbeiter nach 22 Uhr wird nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte führen.
- Anlieferungsvorgänge im Nachtzeitraum am Discounter sind möglich, wenn der Ladebereich eingehaust wird. Ohne Einhausung ist eine Unterschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm um 6 dB(A) bei Berücksichtigung der übrigen gewerblichen Nutzungen nicht möglich. Diese Prüfung kann im Rahmen des Bauantragsverfahrens erfolgen.
- Im Tageszeitraum sind auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen keine Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm zu erwarten.
- Von den Lüftungs- und Klimageräten sind keine relevanten Geräuschbeiträge zu erwarten.
- Die geplante Nutzung ist mit den benachbarten Wohnnutzungen verträglich und unkritisch.
- Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßenraum ist für die Anwohner der Oberbergischen Straße nicht wahrnehmbar. Der Anstieg der Beurteilungspegel beträgt deutlich weniger als 1dB(A). Die Obergrenze für dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse von 70/60 dB(A) tags/nachts wird nicht überschritten.



- Für die Anwohner des Böhler Weges haben die neuen Baukörper eine abschirmende Wirkung im Hinblick auf Verkehrsräusche von der Oberbergischen Straße. Hier ist ein Rückgang der Beurteilungspegel um teilweise bis zu 6 dB(A) zu erwarten. Lediglich am Gebäude Obere Böhle 1 ist an der südwestlichen Fassade ein spürbarer Anstieg der Beurteilungspegel durch Verkehrsräusche um 2,1 bis 3,1 dB(A) zu erwarten. Die Orientierungswerte von 60/50 dB(A) tags/nachts nach DIN 18005 sind hier allerdings mit maximal 42/33 dB(A) deutlich unterschritten.

Es kann abschließend festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Besondere Festsetzungen zum Schutz vor übermäßigen Geräuscheinwirkungen sind im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Wohnfunktion

Wohnbauliche Nutzung ist innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1114/2 V nicht vorhanden, so dass keine unmittelbare Auswirkung auftritt. Die Auswirkungen auf die nördlich angrenzenden, schutzbedürftigen Wohnnutzungen sind bereits im Unterkapitel „menschliche Gesundheit“ abgehandelt.

Wohnumfeldfunktion

Aktuell nimmt die Fläche keine ausgewiesene Wohnumfeldfunktion war (z. B. ausgewiesene Wander- und Radwege). Südlich der Lichtscheider Straße schließt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches sich für die Naherholung eignet. Auswirkungen durch optische Fernwirkungen des Vorhabens gehen auf das Landschaftsschutzgebiet nicht aus. Darüber hinaus, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion aus.

Bei **Nicht-Durchführung** der Planung sind keine Entwicklungen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

2.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung sowie bei Nicht-Durchführung der Planung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezüglich der denkmalpflegerischen Situation keine Veränderungen zu erwarten.

2.10 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung überwiegend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden. Lediglich beim Schutzgut Pflanzen ist der Verlust der Vegetationsbereiche und insbesondere der Gehölze mit erheblichen Auswirkungen und einer Verminderung der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes verbunden.



Durch die Planung kommt es zu Neuversiegelungen bzw. Teilversiegelung von ca. 0,5 ha. Damit geht ein Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einher. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) und eine Kontrolle möglicher Quartiere für Fledermäuse vor Entfernung, kann das Konfliktpotenzial für die Fauna insgesamt gemindert werden. Zum Teil werden Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes neu angelegt bzw. erhalten, die weiterhin von nahrungssuchenden Tieren (insb. der kulturfolgenden Zwergfledermaus) genutzt werden können. Quartiere und Nest-/Horststandorte planungsrelevanter bzw. gefährdeter Arten gehen im Rahmen des Vorhabens nicht verloren.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Wie dem Bodengutachten zu entnehmen ist, sind die Böden innerhalb des Plangebietes durch anthropogene Veränderungen stark vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastungen und damit einhergehenden geringen Wertigkeiten des Bodens ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den bereits gestörten Bodenhaushalt ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden die anfallenden Niederschlagsmengen in dem Gewässereinzugsgebiet des Auer Baches verbleiben, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer ausgehen.

Bezüglich der Schutzgüter Luft / Klima ist mit einer Zunahme an Kfz-Verkehr zu rechnen. Es kommt zu einem Verlust an Gehölzen mit einer Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich. Da nördlich großflächige Waldbereiche an Lichtscheid angrenzen und des Weiteren aufgrund der Kuppenlage eine gute Durchlüftungssituation besteht ist jedoch nicht von einer erheblichen Veränderung der klimatischen Situation auszugehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Stadtbild kommt zu einer Überprägung einer isoliert im städtisch geprägten Umfeld gelegenen Fläche. Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie regionale Wander- und Radwege, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftselemente mit sehr hoher Bedeutung (z. B. prägende Alleen, Gewässer, etc.) gehen durch das Vorhaben nicht verloren, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft mit dem Vor-



haben einhergehen. Auch hinsichtlich möglicher visueller Fernwirkungen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da bereits starke Vorbelastungen bestehen (Gebäude Barmer GEK, Hornbach, Wasserturm Lichtscheid) und keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen von der Anlage des Discounters ausgehen.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

Maßnahmen des Artenschutzes:

- Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Gebiet ansässigen europäischen Vogelarten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September),
- Die projektbedingt betroffenen Bäume sind kurz vor der Rodung auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier zu überprüfen. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Die Fällarbeiten werden bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt, da Fledermäuse bei solchen Temperaturen gewöhnlich noch aktiv sind. Während der Fällarbeiten sollte ein Fledermausfachmann anwesend sein, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen betroffene, verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können.

Allgemeine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen:

- Standortwahl des Vorhabens auf einer bereits vorbelasteten und anthropogen beeinträchtigten Fläche im Verbund zu bestehenden Gewerbegebieten,
- Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) insbesondere im Randbereich des Plangebietes, im Übergang zu anderen Nutzungen (z. B. nördliches Wohngebiet),
- Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzflächen zur Erhöhung der städtebaulichen Qualität,
- Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Einleitung des Niederschlagswassers in das Einzugsgebiet des Auer Baches zur Vermeidung eines Wasserentzugs innerhalb des Einzugsgebietes,



- Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers.

Maßnahmen / Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich des Umgangs mit Altlasten:

- Ein Wiedereinbau von Bodenmaterial, der im Bereich einer Baumaßnahme angefallen ist, ist nur möglich, wenn dieser ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Bodenschutzgesetze und anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind),
- Wiederverwertung des Bodenmaterials im Plangebiet anstelle einer Entsorgung,
- Vor einer abschließenden Beurteilung des schadlosen Wiedereinbaus von Aushubmassen mit technogenen Beimengungen sind Bodenuntersuchungen durchzuführen (Nachweis der Unbedenklichkeit des verbleibenden Bodenmaterials),
- Im Bereich der Grünflächen und Böschungen ist darauf zu achten, dass auf dem mineralischen Unterboden (wiederverwertete Aushubmassen) eine geeignete durchwurzelbare Bodenschicht hergestellt wird. Die Vorsorgewerte für die jeweilige Bodenart entsprechend Anhang 2, Kap. 4 BBodSchV müssen eingehalten werden.

3.2 Kompensation von Eingriffen

Wie bereits im Kapitel II. 1.3.1 dargestellt liegt für den gesamten Geltungsbereich des VBP Nr. 1114/2 V ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (Bebauungsplan Nr. 910). Gemäß des § 1a Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist dieser Eingriff bereits zulässig gewesen und eine Kompensation der Eingriffe, die durch den VBP Nr. 1114/2 V vorbereitet werden, nicht erforderlich, was im Folgenden näher erläutert wird.

Gegenüberstellung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 910 mit denen des VBP Nr. 1114/2 V

Um zu ermitteln, ob durch die neue Planung zusätzliche Eingriffe ermöglicht werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden die zulässige GRZ und die Bereiche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Gehölzen vergleichend gegenübergestellt.

Der **Bebauungsplan Nr. 910** setzt als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet (MI) und im Süden des VBP Nr. 1114/2 V Gewerbegebiete (GE) fest. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,6. Gemäß den textlichen Festsetzungen darf die zulässige Grundfläche von 0,6 nur bis zu 20 % überschritten werden. Es kann also **maximal eine GRZ von 0,72 ausgeschöpft werden**. Außerdem werden folgende für die Eingriffsregelung relevante Festsetzungen getroffen:

- Stellplatzanlagen sind mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Gehölzen zu umgeben. Je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein Baum anzupflanzen,
- Sämtliche nicht befestigte Flächen der im Gewerbegebiet befindlichen Grundstücke sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen,



- Die Befestigung der privaten Wegeflächen und der Stellplätze für PKW ist mit wasser-durchlässigen Materialien vorzunehmen,
- Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit untergeordnete Teile der Dachfläche für Belichtungszwecke benötigt werden.

Als Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind im Bebauungsplan Nr. 910 schmale Pflanzstreifen von 2 m Breite in den Randbereichen des Gebietes und eine Allee entlang der Oberbergischen Straße festgesetzt.

Der VBP Nr. 1114/2 V setzt als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,75 fest. So dass innerhalb des Baufeldes ein höherer Versiegelungsgrad möglich ist, als bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 910.

Die Grundstücksfläche im Bebauungsplanbereich **Nr. 910** beträgt ca. 6.800 m². Nimmt man hier also eine maximale GRZ von 0,72 an so können ca. **4.897 m²** überbaut werden. Die aktuelle Planung des **VBP 1114/2 V** sieht eine bauliche Nutzung des Geländes von **4.807 m²** vor. Die maximal mögliche versiegelbare Fläche bei einer GRZ von 0,75 liegt bei ca. **4.945 m²**.

Bei der Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Festsetzungen sind darüber hinaus die geplanten Anpflanzungen von **Gehölzen** zu betrachten („Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und/oder Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“). Der **Bebauungsplan Nr. 910** setzt in den Randbereichen entsprechende Flächen mit einer Gesamtgröße von **393 m²** fest. Der **VBP1114/2 V** sieht ebenfalls eine Anpflanzung von Gehölzen in den Randbereichen vor. Diese Pflanzbereiche weisen eine Breite von min. 3,5 m im Osten und bis zu 20 m in Nordwesten auf. Schmalere Pflanzstreifen sind im Südwesten angrenzend an die Stellplätze geplant (ca. 1-5 m breit). Zusätzlich werden die Stellplatzflächen durch Baumpflanzungen aufgewertet. Insgesamt ist es geplant auf **1.159 m² Gehölze** anzupflanzen bzw. zu erhalten. **Diese Festsetzung geht damit weit über das bestehende Planungsrecht hinaus.** Die Allee entlang der Oberbergischen Straße kann allerdings im VBP Nr. 1114/2 V nicht berücksichtigt werden, da eine Umplanung der Straßenraumes erforderlich wird, um die Verkehre aufzunehmen. Die erforderlichen Veränderungen an den Straßen sind dem Verkehrsgutachten zu entnehmen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Straßenraum in Zukunft kein ausreichender Freiraum für eine Realisierung einer Allee mehr zur Verfügung stehen wird. Dem stehen aber die weitaus umfangreicheren Anpflanzungen auf dem eigentlichen Grundstück gegenüber, so dass **insgesamt durch die neue Planung keine zusätzlichen Eingriffe entstehen. Der Eingriff ist demnach bereits zulässig gewesen und eine Kompensation wird nicht erforderlich.**

4. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanverfahren wurde eine Änderung des Regionalplanes durchgeführt. Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde bereits betrachtet, welche Alternativnutzungen auf dem Grundstück in Frage kommen. Auf die Erkenntnisse aus der vorgelagerten Planungsebene kann für die Betrachtung von Alternativen und anderweitigen Planungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden.



Eine Nutzung des Plangebietes als Gewerbe- und Industrieareal ist seit ca. 1966 in Bebauungsplänen und dem FNP der Stadt Wuppertal vorgesehen. Die geplante gewerbliche Nutzung des Plangebietes wurde bis heute nicht umgesetzt. Ein Bedarf zur Nutzung des Areals als Gewerbegebiet besteht also nicht, so dass eine Änderung des Regionalplanes bereits stattgefunden hat und auf FNP-Ebene ebenfalls eine Änderung der Darstellungen erforderlich wird. Im Rahmen der 72. Änderung des Regionalplans gibt die Stadt Wuppertal an, mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen über ausreichend qualifizierte gewerbliche Reserveflächen zu verfügen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt also nicht zu Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Wuppertal. Eine gewerbliche und industrielle Nutzung des Standortes, wie es der rechtskräftige FNP ermöglicht, würde heute zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den schutzwürdigen Nutzungen (insb. Wohnbebauung) in der unmittelbaren Umgebung führen. Die Umwandlung des gewerblichen Standortes trägt einem in Wuppertal stattfindenden Strukturwandel Rechnung. Räumliche Standortalternativen bestehen gemäß der 72. Regionalplanänderung nicht.

Für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters zur Nahversorgung von Wuppertal-Lichtscheid besteht Bedarf. Die Mischgebietsdarstellung ist mit den Zielen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal vereinbar.

Die Planung ist mit den Zielen und Vorgaben des Regionalplanes vereinbar.



III. Zusätzliche Angaben

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht fehlten zunächst Flächenangaben der Einzugsgebiete der Gewässer sowie Höhenangaben der Gebäude des Discounters. Des Weiteren liegt aktuell noch nicht die Endfassung des Entwässerungskonzeptes vor, sondern nur eine zusammenfassende Beschreibung der Ergebnisse. Ein Luftschadstoffgutachten gibt es nicht, so dass eine Beurteilung von Auswirkungen auf Luft / Klima anhand der Luftabflussverhältnisse vorgenommen wurde. Die Kenntnisdefizite (Flächen- und Höhenangaben) sind bereits behoben, so dass diese zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorliegen und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.

3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Im Rahmen der Bauphase ist es erforderlich die geplanten Anpflanzungen der Einzelbäume im Bereich der Stellplätze sowie der Gehölzstreifen in den Randbereichen von fachkundigen Gartenbauern oder Landschaftsplanern/-architekten planen und durchführen zu lassen. Sofern Gehölze absterben sind diese zu ersetzen. Konkrete Regelungen hierzu werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Die fachgerechte Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal überprüft. Ziel ist eine Vollzugskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen eines Monitorings soll auch überprüft werden, ob sich die Verkehrsentwicklung und die Schallprognose zukünftig so darstellt, wie in den Gutachten prognostiziert.



4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es ist geplant, in Wuppertal-Barmen im Quartier Lichtscheid ein Baumarkt Fachzentrum und einen Lebensmitteldiscounter zu errichten. Die beiden Vorhaben werden in getrennten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bauplanungsrechtliche geregelt und umweltfachlich beurteilt. Das Konzept für den Bereich des Discounters sieht vor im Süden des Plangebietes die Stellplätze anzuordnen, welche über die Oberbergische Straße erschlossen werden. Der eigentliche Baukörper befindet sich im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Zu der westlichen und nördlichen Wohnbebauung wird dieser über Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgegrenzt.

Die insgesamt ca. 0,98 ha große Freifläche liegt zwischen der Oberbergischen Straße im Osten, dem Böhler Weg im Norden, einem Privatgrundstück im Westen und dem Plangebiet des Baumarkt Fachzentrums im Süden.

Das Plangebiet ist geprägt durch einen Parkplatz mit wassergebundener Wegedecke mit umgebenden Gehölzstreifen und Weidenaufwuchs, Brachen und einer Hochstaudenflur.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung überwiegend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden. Lediglich beim Schutzgut Pflanzen ist der Verlust der Gehölzbereiche mit erheblichen Auswirkungen und einer Verminderung der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes verbunden.

Hinsichtlich der **artenschutzrechtlichen Belange** wurde durch das Büro FROELICH & SPORBECK ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (2012). Demnach kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Zwergfledermaus stellt die einzige im Gebiet beobachtete **Fledermausart** dar. Das Risiko baubedingter Individuenverluste wird durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen (Kap. 3.1) vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. **Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.**

Die Verkehrsuntersuchung dient dem Zweck die Leistungsfähigkeit und Kapazität der benachbarten Knotenpunkte zu überprüfen. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des entwickelten Verkehrskonzeptes eine verkehrstechnische Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist. Das Verkehrskonzept bildet die Grundlage für die schalltechnische Un-



tersuchung. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Lärmsituation realisierbar ist. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien:

BAUGESETZBUCH (BAUGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG)

in der Fassung vom 22. Oktober 2008 (BGBl. I S. 666)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ – LG NW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2007 (GV. NW. S. 226, 316), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLAGEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ - BBodSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1059)

Literatur:

BBE UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH, 2006:

Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck, Köln.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2009:

GEP 99, Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

BRILON BONDZIO WEISER – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2011:

Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben Wuppertal-Lichtscheid, Bochum.

BRILON BONDZIO WEISER – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, 2012:

Schalltechnische Untersuchung zu den vorhabenbezogenen B-Plänen Nr. 1114/1V „Bau- markt Lichtscheid“ und Nr. 1114/2 V „Discounter Lichtscheid“ der Stadt Wuppertal, Bochum.



FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG, 2012:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP1114/2 V – „Discounter Lichtscheid“ in Wuppertal, Bochum.

FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH – BÜRO FÜR UMWELTBIOLOGIE, 2000:

Untersuchung des Bodens und der Bausubstanz auf Verunreinigungen zum Grundstück Oberbergische Straße / Ecke Böhler Weg in Wuppertal, Remscheid.

FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH – BÜRO FÜR UMWELTBIOLOGIE, 2012:

Gutachterliche Stellungnahme zu aktuellen Bodenuntersuchungen, Remscheid.

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW, 2004:

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.), 2004:

Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2011:

Biotopkataster.

RENNERICH, JÜRGEN, BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG, 2011:

Gewässerökologische Untersuchung zur Eignung des Bendahler Baches für die Einleitung von nichtklärfähigem Regenwasser aus den Regenwasserauslässen 6510280300 und 6510280400 (Wuppertal), Bochum.

STADT WUPPERTAL, 2004:

Landschaftsplan „Gelppe“ (Textteil, Festsetzungs- und Entwicklungskarten), Wuppertal.

STADT WUPPERTAL, 2004:

Landschaftsplan „Wuppertal - Ost“ (Textteil, Festsetzungs- und Entwicklungskarten), Wuppertal.

STADT WUPPERTAL, 2010:

Bebauungsplan Nr. 910 Lichtscheid.

STADT WUPPERTAL, 2010:

Bebauungsplan Nr. 156 Lichtscheid.

WOLTERS & PARTNER, 2012

Planfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1114/2 V sowie zugehörige Begründung, Coesfeld.



Internetrecherchen unter:

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Angaben zu planungsrelevanten Arten

HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM

Daten Wupperverband zu Gewässern im Einzugsgebiet der Wupper

HTTP://GEOPORTAL.WUPPERTAL.DE

Internetseite des GeoPortals der Stadt Wuppertal (u. a. FNP-Darstellung)

WWW.UVO.NRW.DE

NRW Umweltdaten vor Ort, Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW